Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Datenverarbeitung und der Corona-Verordnung Auftragsverarbeitung vom 21. Juni 2022

Durch die Änderung der Corona-Verordnung Datenverarbeitung und der Corona-Verordnung Auftragsverarbeitung vom 21. Juni 2022 wird auf die Eingliederung des Landesgesundheitsamts (LGA) in das Sozialministerium und Auflösung als Sonderbehörde reagiert.

Die beiden Verordnungen bilden die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten – in den, in den Verordnungen genannten Fällen – zwischen den Gesundheitsämtern, den Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst. Anstelle des LGA muss eine andere Behörde als Auftragnehmer eingesetzt werden. Es ist nicht möglich, das LGA durch das Sozialministerium zu ersetzen, da das Sozialministerium nicht zugleich Verordnungsgeber und Auftragnehmer sein sollte. Das Landratsamt Reutlingen – Kreisgesundheitsamt wird die bisher vom LGA ausgeübte Aufgabe übernehmen.